

Amtliche Mitteilungen der
U n i v e r s i t ä t D o r t m u n d

Nr.: 6/88

vom: 08.04.1988

Nichtamtlicher Teil

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik
an der Universität Dortmund vom 28. Januar 1988

Seite 1 - 5

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Nichtamtlicher Teil

**D i p l o m p r ü f u n g s o r d n u n g
für den Studiengang Physik
an der Universität Dortmund
Vom 28. Januar 1988**

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 285. Sitzung am 22.10.1987 die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 12.01.1988 - II A 6 - 8145.30 - genehmigt hat.

Die Veröffentlichung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.03.1988 (GABl.NW. S. 126).

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik ist mit Wirkung vom 01.10.1987 in Kraft getreten.

Sie wird hiermit wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Physik
an der Universität Dortmund
Vom 28. Januar 1988**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 15 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Diplomarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 19 Zusatzfächer
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 21 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 22 Zeugnis
- § 23 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Aberkennung des Diplomgrades
- § 27 Übergangsbestimmungen
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Physik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Lehre und Studium sollen dem Studenten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden entsprechend so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Physik der Universität Dortmund den akademischen Grad „Diplom-Physiker(in)“ („Dipl.-Phys.“).

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt 180 Semesterwochenstunden betragen; davon entfallen auf den Wahlbereich etwa 16 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß der Student im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen stehen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen des Wahlbereiches auch in anderen Studiengängen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel zu Beginn des fünften Studienseesters abgeschlossen werden.
- (2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im zweiten Studienseester, die Meldung zur Diplomprüfung soll im siebten Studienseester, und zwar jeweils mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 15) beim Prüfungsausschuß erfolgen. Die Fristen für die Meldung zu den weiteren Prüfungsterminen gibt der Prüfungsausschuß durch Aushang bekannt.
- (3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 2 und § 3 Abs. 1 festgelegten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 5

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Physik einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Dekan als Vorsitzenden, drei weiteren Professoren, darunter dem Stellvertreter des Vorsitzenden, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten des Fachbereichs Physik. Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die weiteren nichtstudentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für zwei Jahre, die studentischen Mitglieder für ein Jahr vom Fachbereichsrat gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters werden von dem Fachbereichsrat Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren, habilitierte Hochschulassistenten und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte bestellt werden, die in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach an der Universität Dortmund oder der Ruhr-Universität Bochum ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Studiengang Physik bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Der Prüfungsausschuß entscheidet über notwendige Ergänzungsleistungen. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen – mit Ausnahme der Diplomarbeit –, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu berücksichtigen.
- (6) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Physik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (7) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.
- (8) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören, falls Zweifel an der Gleichwertigkeit bestehen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nach Maßgabe von Absatz 3 nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt,
2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Physik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist,
3. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat:
 - 3.1 Experimentelle Übungen I und II für Physiker (zwei Leistungsnachweise),
 - 3.2 Praktikum Chemie (ein Leistungsnachweis),
 - 3.3 Übungen zu Physik II bis IV (drei Leistungsnachweise).

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist mit der Meldung zur ersten Teilprüfung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die der ersten Teilprüfung zugeordneten Leistungsnachweise,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Physik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen, noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen zustimmt,
5. gegebenenfalls die Namen der vorgeschlagenen Prüfer.

Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und die Meldung zu den weiteren Teilprüfungen sind jeweils spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Den Meldungen zu den weiteren Teilprüfungen sind jeweils die den entsprechenden Fachprüfungen zugeordneten Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Nr. 3 beizufügen.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 und 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann ihm der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzender.

- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) der Kandidat sich in einem anderen, noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Experimentalphysik,
2. Theoretische Physik,
3. Mathematik,
4. Chemie.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht in jedem Prüfungsfach aus einer mündlichen Prüfung.

(4) Die Abgrenzung der Stoffgebiete richtet sich nach den Inhalten der in der Studienordnung aufgeführten relevanten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums.

(5) Die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 3) als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Feststellung der Note gemäß § 12 Abs. 1 hat der Prüfer den Beisitzer zu hören.

(6) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(8) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(9) Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und dessen Bekanntgabe an die Kandidaten.

(10) Auf die Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung werden gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 WissHG angerechnet.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Fachnoten) werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Fachnoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.

(3) Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung ist nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig.

(4) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 15

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 7) bestanden hat;
2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Physik oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
3. an der Universität Dortmund für den Diplom-Studiengang Physik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer zugelassen ist;
4. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat:
 - 4.1 Fortgeschrittenenpraktikum der Physik (ein Leistungsnachweis),
 - 4.2 Übung zu einer der experimentellen Vorlesungen nach Wahl des Kandidaten (ein Leistungsnachweis):
 - a) Einführung in die Festkörperphysik oder
 - b) Einführung in die Kern- und Elementarteilchenphysik,
 - 4.3 Übung zu einer der theoretischen Vorlesungen nach Wahl des Kandidaten (ein Leistungsnachweis):
 - a) Thermodynamik und Statistik oder
 - b) Festkörpertheorie oder
 - c) Kern- und Elementarteilchentheorie,
 - 4.4 Seminar über ein Teilgebiet der Physik (ein Leistungsnachweis).

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 16 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 19 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

(3) Der Kandidat meldet seine Teilnahme an einer Fachprüfung jeweils spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuß an. Der Meldung sind die dem jeweiligen Prüfungsfach zugeordneten Leistungsnachweise gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 beizufügen. Der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Fortgeschrittenenpraktikum der Physik ist bei der Meldung zur ersten Fachprüfung bzw. bei der Meldung zum Hauptpraktikum (§ 16 Abs. 1 Satz 3) vorzulegen.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme am Hauptpraktikum ist spätestens bei Abgabe der Diplomarbeit nachzuweisen.

§ 16

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen,
2. der Diplomarbeit.

Die Reihenfolge der Prüfungsleistungen kann von dem Kandidaten gewählt werden. Unmittelbar vor oder während der Diplomarbeit hat der Kandidat ein sechsmonatiges Hauptpraktikum abzuleisten. Die Mehrzahl der Fachprüfungen soll vor Beginn des Hauptpraktikums bzw. der Diplomarbeit abgelegt sein. Der Zeitpunkt der Aufnahme des Hauptpraktikums ist durch den Betreuer der Diplomarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. Für die Verbindung von Hauptpraktikum, Fachprüfungen und Diplomarbeit soll folgendes gelten:

1. Wird das Hauptpraktikum im siebten Semester begonnen, so stehen dem Kandidaten für das sechsmonatige Hauptpraktikum und die sich unmittelbar anschließende Diplomarbeit insgesamt 18 Monate zur Verfügung. Alle bei der Aufnahme des Hauptpraktikums noch nicht abgelegten Fachprüfungen sollen in den 24 Monaten nach Beginn des Hauptpraktikums abgelegt werden.
2. Wird das Hauptpraktikum im achten Semester begonnen, so stehen dem Kandidaten für das sechsmonatige Hauptpraktikum und die sich unmittelbar anschließende Diplomarbeit insgesamt 18 Monate zur Verfügung. Alle bei Aufnahme des Hauptpraktikums noch nicht abgelegten Fachprüfungen sollen in den 18 Monaten nach Beginn des Hauptpraktikums abgelegt werden.
3. Wird das Hauptpraktikum nach Ende des achten Semesters begonnen, so sollen die Kandidaten das sechsmonatige Hauptpraktikum absolvieren und gleichzeitig die Diplomarbeit durchführen, wofür ihnen insgesamt ein Zeitraum von zwölf Monaten zur Verfügung steht. Alle bei Aufnahme des Hauptpraktikums noch nicht abgelegten Fachprüfungen sollen in den zwölf Monaten nach Beginn des Hauptpraktikums abgelegt werden.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung bestehen aus je einer mündlichen Prüfung in

1. Experimentalphysik,
2. Theoretischer Physik,
3. erstem Wahlpflichtfach gemäß Absatz 3,
4. zweitem Wahlpflichtfach gemäß Absatz 4.

Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.

(3) Die Prüfung im ersten Wahlpflichtfach erstreckt sich auf Anwendungen der Physik in einem umfangreichen Teilgebiet, das sich nicht mit den Inhalten der den Fachprüfungen gemäß Absatz 2 Nrn. 1 und 2 zugeordneten Pflichtveranstaltungen deckt. Das erste Wahlpflichtfach kann sich auf das Lehrangebot der Ruhr-Universität Bochum erstrecken.

(4) Das zweite Wahlpflichtfach kann aus folgenden Fächern gewählt werden:

- Bauwesen
- Chemie
- Chemietechnik
- Elektrotechnik
- Informatik
- Maschinenbau
- Mathematik
- Raumplanung
- Statistik
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten als zweites Wahlpflichtfach ein anderes an der Universität Dortmund oder der Ruhr-Universität Bochum vertretenes Fach, das in sinnvollem Zusammenhang mit den beiden Hauptfächern und dem ersten Wahlpflichtfach steht, zulassen.

(5) Die Abgrenzung der Stoffgebiete in Experimentalphysik und Theoretischer Physik richtet sich nach den Inhalten der von dem Kandidaten nach § 15 Abs. 1 Nrn. 4.1 bis 4.4 gewählten Lehrveranstaltungen.

(6) Für die mündlichen Prüfungen gilt § 11 Abs. 5 und 7 bis 9 entsprechend.

§ 17

Diplomarbeit

(1) Durch die Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, eine experimentelle oder theoretische Aufgabe aus dem Gebiet der Physik nach bekannten Verfahren und wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig zu bearbeiten. Die Anfertigung der Diplomarbeit ist Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Das Hauptpraktikum steht in der Regel in inhaltlicher Beziehung zur Diplomarbeit.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor oder Privatdozenten der Universität Dortmund ausgegeben werden, soweit diese auf dem Gebiet der Physik Forschung betreiben. Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomarbeit ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann einen Aufgabensteller vorschlagen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(3) Auf besonderen Beschluß des Fachbereichsrates kann die Diplomarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Universität Dortmund durchgeführt werden, wenn sie dort von einem der in Absatz 2 genannten Prüfer betreut werden kann.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt zwölf Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

(6) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens sechs Monate verlängern.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 18

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Der erste Prüfer soll der Professor oder Privatdozent sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Mindestens einer der beiden Prüfer muß Professor oder Privatdozent des Fachbereichs Physik sein. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 12 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.

Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

**§ 19
Zusatzfächer**

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

**§ 20
Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und die Bewertung der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Gesamtnote gilt § 12 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird jede Fachnote einfach, die Note der Diplomarbeit doppelt gewertet.
- (3) Bei überragenden Leistungen wird anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Diplomarbeit von beiden Prüfern mit 1,0 beurteilt wurde und alle an der Diplomprüfung beteiligten Prüfer zustimmen.

**§ 21
Wiederholung der Diplomprüfung**

- (1) Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit entsprechend § 17 Abs. 7 ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der Fachprüfungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.
- (3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

**§ 22
Zeugnis**

- (1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so wird ihm ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis enthält die Namen der Prüfer, die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote.
- (3) Im übrigen gilt § 14 entsprechend.

**§ 23
Diplom**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Schlußbestimmungen

**§ 24
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 25
Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 26
Aberkennung des Diplomgrades**

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat.

**§ 27
Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die im Wintersemester 1987/88 erstmalig für den Diplomstudiengang Physik an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1987 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studenten, die vor dem Wintersemester 1987/88 für den Diplomstudiengang Physik an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 1987 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser Prüfungsordnung ab; auf Antrag des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

**§ 28
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Physik vom 7. 2. 1974 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 36 vom 18. 2. 1974) außer Kraft. § 27 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik vom 16. 7. 1986 und 20. 5. 1987 und des Senats der Universität Dortmund vom 22. 10. 1987 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 1. 1988 – II A 6–8145.30.

Dortmund, den 28. Januar 1988

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. P. Velsinger